

GEZ bzw. Rundfunk - Beiträge 2013

Ab dem 1. Januar 2013 gilt ein neues Rundfunkgesetz.

Dann ist für jede **Wohnung** ein Rundfunkbeitrag von monatlich 17,98 EUR (im Quartal 53,94 Euro) zu bezahlen, unabhängig vom Gebrauch oder Besitz eines Radios, Fernsehgerätes oder Computers und unabhängig von der Anzahl der Personen, die in der Wohnung wohnen.

Nach dem Gesetz besteht eine Anmeldepflicht, auch für Zweitwohnungen.

An- und Abmeldungen nimmt die **GEZ, 50439 Köln** entgegen.

Die Wohnungen werden von der GEZ mithilfe der Daten der Einwohnermeldeämter erfasst.

Nach der Erfassung werden die Rechnungen rückwirkend zum 1. Januar 2013 zugestellt.

Gibt es einen angemeldeten Beitragszahler in einer Wohnung, können sich die anderen (bisher) zahlenden Mitbewohner - egal, ob verwandt oder (nur) Wohngemeinschaftsmitglieder - der GEZ abmelden (mit Angabe des Namens und der Teilnehmernummer des künftigen Beitragszahlers).

Die Beitragspflicht für eine Wohnung bleibt auch bei längerer Abwesenheit (Klinik-, JVA-Aufenthalt) des Bewohners / Beitragszahlers bestehen.

Beitragsfrei sind Zimmer oder Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften wie Internaten oder Kasernen.

Auch BewohnerInnen von **Pflegeheimen** müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Hintergrund ist, daß Pflegeheime als Gemeinschaftsunterkünfte behandelt werden und die Zimmer dort nicht als Wohnung gelten.

Für Obdachlosigkeit gilt: Sofern man keine Wohnung innehat, ist auch kein Beitrag zu zahlen.

Wenn Wohnungslose (nur) eine postalische Meldeadresse z.B. über eine soziale Einrichtung haben, ist für die Abmeldung ein Nachweis der Einrichtung erforderlich

Befreiungsanträge:

gibt es bei der Stadt, Gemeinde oder im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge können mit den entsprechenden Nachweisen an **ARD, ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln** geschickt werden.

Lebt in einer Wohnung eine vom Beitrag befreite Person, dann gilt die Beitragsbefreiung für auch für die Personen, die mit ihr in „Einsatzgemeinschaft“ [nach § 19 a.F. bzw. § 27 SGB XII n.F.] leben - also für Ehe- und Lebenspartner sowie minderjährige, unverheiratete Kinder im Haushalt.

Für andere Mitbewohner gilt die Befreiung nicht. Ein Mitbewohner, der nicht zum oben genannten Personenkreis gehört, ist weiterhin anmeldepflichtig und zahlt für die Wohnung den regulären Rundfunkbeitrag. In diesem Fall kann das befreite/ermäßigte Beitragskonto abgemeldet werden.

Befreiungsanträge können wie bisher von **Sozialleistungsbeziehern** (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung nach SGB XII) gestellt werden.

Alte, bereits erteilte Befreiungen gelten bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter, also über den Januar 2013 hinaus.

Die Anträge können innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausstellung des Leistungsbescheides abgesendet werden und gelten dann rückwirkend zum Ausstellungsdatum des Bescheides.

Wird eine Befreiung erst im 3. Monat nach Ausstellung beantragt, gilt die Befreiung wie bisher erst ab dem Folgemonat.

Für Bezieher von **Ausbildungsförderung**, die nicht bei ihren Eltern wohnen, Bezieher der **Blindenhilfe**, für **taubblinde Personen** und für Bezieher von **Hilfe zur Pflege** werden nach Antrag mit Nachweisen Gebührenbefreiungen ausgestellt.

Bisher ausgestellte Befreiungen für Menschen mit dem **Merkzeichen RF** im Schwerbehindertenausweis gelten nicht mehr. Es gibt nur noch eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von 5,99 Euro - es sei denn, die Personen erhalten eine der o.g. Sozialleistungen.

Wie bisher können Geringverdiener, die knapp über dem Sozialleistungssatz liegen, als **Härtefall** Ermäßigungen beantragen. Ein Ablehnungsbescheid wg. Einkommensüberschreitung vom Sozialleistungsträger (Sozialamt oder Jobcenter) muss vorgelegt werden.